



Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

Privatkunden

§ 1 Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldung zu einem Fahrsicherheits-Training kann mündlich vor Ort, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder im Internet erfolgen und gilt für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmeldende wie für eigene Verpflichtungen einsteht, sofern er eine dahingehende Verpflichtung ausdrücklich übernommen hat.
- (2) Der Vertrag kommt mit der Annahme des ADAC FSZ GmbH, die keiner bestimmten Form bedarf, zustande. Bei Vertragsschluss oder unmittelbar danach, erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung/Rechnung.
- (3) Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, liegt darin kein Vertragsabschluss, sondern ein Angebot der ADAC FSZ GmbH zu einem Vertragsabschluss zu abweichenden Bedingungen.

§ 2 Preise, Zahlungen

- (1) Alle Preisangaben der ADAC FSZ GmbH verstehen sich inkl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Für die vertraglichen Leistungen der ADAC FSZ GmbH gelten die im Internet veröffentlichten Preise mit dem jeweiligen Stand.
- (3) Die Teilnahmegebühr ist nach der Anmeldung und Bestätigung in voller Höhe fällig und wird nach Erhalt der Buchungsbestätigung, spätestens drei Tage vor dem bestätigten Trainingsbeginn per Bankeinzug abgebucht. Ratenzahlung ist nicht möglich.

§ 3 Leistungsinhalt

- (1) Für die vertraglichen Leistungen gelten die Beschreibungen im Internet der ADAC FSZ GmbH unter www.fahrsicherheit-hannover.de.
- (2) Verbindlich sind nur die Bedingungen, Leistungen und Preise aktueller Prospekte der ADAC FSZ GmbH.
- (3) Die ADAC FSZ GmbH ist berechtigt, von den Fahrsicherheits-Trainings Foto- und Filmmaterial anzufertigen. Dieses Material darf unentgeltlich in Werbebroschüren und ähnlichen Publikationen, für den Social-Media- und Internet-Auftritt des ADAC FSZ u.ä. verwendet werden.
- (4) Individualabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der ADAC FSZ GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

§ 4 Teilnahmebedingungen für Fahrsicherheitstrainings

- (1) Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Das ist vom Teilnehmer am Trainingstag schriftlich zu bestätigen. Die ADAC FSZ GmbH bzw. der Veranstalter ist dennoch berechtigt, die Vorlage der Fahrerlaubnis zu verlangen. Beim Modell „begleitetes Fahren“ dürfen die Teilnehmer nur gemeinsam mit der jeweiligen begleitenden Person am Training teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme erfolgt mit dem eigenen Fahrzeug. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch die ADAC FSZ GmbH und seiner Erfüllungsgehilfen erfolgt nicht. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein. Es muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden und insbesondere genügend Reifenprofil (min. 3 mm) aufweisen.
- (3) Der Teilnehmer von Motorrad-Fahrsicherheits-Trainings verpflichtet sich, eine komplette Motorradschutzkleidung mit Protektoren sowie einem ihm gehörenden, nach der StVO zugelassenen Integralhelm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen.
- (4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, während des Trainings nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen berauschenden Mitteln, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, zu stehen. Während des Trainings gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Die ADAC FSZ GmbH ist im Verdachtsfall berechtigt, vom betreffenden Teilnehmer die Durchführung eines Atem-Alkoholtests zu verlangen bzw. diesen durchzuführen.
- (5) Den Anweisungen des Trainers ist während des Trainings unbedingt Folge zu leisten.
- (6) Auf dem Gelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (7) Bei Zuwiderhandlung der vorgenannten Punkte kann der Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden, ohne dass Anspruch auf Ersatzleistung oder Rückerstattung besteht.
- (8) Sollte der Teilnehmer eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen oder gegen sie verstoßen, ist die ADAC FSZ GmbH bzw. der von ihr beauftragte Trainer berechtigt, den Teilnehmer vom Training auszuschließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatzleistung besteht nicht. Gleiches gilt, wenn der Teilnehmer mehr als 45 Minuten zu spät am Trainingsort erscheint.
- (9) Der nach den Schallschutzbestimmungen der ADAC FSZ GmbH geltende Grenzwert für die angrenzende Wohnbebauung von 55 dB(A) ist einzuhalten. Es sind nur Serienauspuff- und Sportauspuffanlagen mit ABE zulässig. Sowohl Luftfilter als auch Airboxen müssen eingebaut sein. Bei Überschreitung des Grenzwerts bzw. Missachtung ist die ADAC FSZ GmbH berechtigt, den Teilnehmer ohne Ersatzanspruch vom Kurs auszuschließen. Die ADAC FSZ GmbH behält sich das Recht vor, eigene Messungen durchzuführen.
- (10) Teilnehmer müssen aus organisatorischen Gründen pünktlich zum gebuchten Training erscheinen. Die ADAC FSZ GmbH empfiehlt, mindestens 15 Minuten vor dem gebuchten Kursstart auf dem Gelände zu sein. Bei Verspätungen von mehr als 45 Minuten wird der Teilnehmer vom

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

Privatkunden

Kurs ausgeschlossen. Ersatzansprüche oder ein Anspruch auf Auszahlung der Teilnahmegebühr besteht in diesem Fall nicht.

- (11) Zertifizierungen, Teilnahmebescheinigungen und Beurkundungen (z.B. für Berufsgenossenschaftsbezuschussungen) können nur bestätigt werden, wenn eine vollständige Teilnahme erfolgt. Das gesamte Training gilt als absolviert, wenn eine Abwesenheit während des gesamten Trainings 30 Minuten nicht übersteigt.

§ 5 Regelungen für Begleitpersonen, Tiere u.ä.

- (1) Gegen eine zusätzliche Gebühr kann bei den Fahrsicherheits-Trainings eine Person als Begleitperson am Training teilnehmen. Die Gebühr ist am Tag der Teilnahme zu zahlen. Es umfasst das Recht als Beifahrer am praktischen Teil des Trainings teilzunehmen. Die Teilnahme an der Begrüßungs- und Abschlussrunde richtet sich nach Verfügbarkeit und liegt im Ermessen des Trainers. Die Begleitperson hat vor ihrer Teilnahme die „Teilnahmebedingungen für Beifahrer“ zu unterzeichnen. Bei Ausschluss des Teilnehmers, den die Person begleitet, aus wichtigem Grund, entsteht weder ein Rückzahlungs- noch ein Ersatzanspruch.
- (2) Beim ADAC Pkw-Frauen-Training ist eine Teilnahme von begleitenden Männern nicht möglich. Beim ADAC-Junge-Fahrer-Training ist eine Teilnahme von Personen über 25 Jahre nicht möglich. Eine Ausnahme stellt das „Begleitete Fahren mit 17“ dar. In Motorrad-Trainings ist ausschließlich der „Sozius“-Betrieb ab 18 Jahren und unter Berücksichtigung der oben genannten Zahlung und der Anwendung von § 4 (3) (Schutzbekleidung) erlaubt. Es obliegt dem Trainer, aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen gewisse Elemente des Trainings ohne Sozius-Betrieb durchführen zu lassen.
- (3) Eine Teilnahme von Kindern unter 10 Jahren ist nicht gestattet.
- (4) Die Mitnahme von Tieren auf der Fahrstrecke oder im Training ist aus Tierschutz- und Sicherheitsgründen verboten. In der Gastronomie (Innenbereich) und in den Seminarräumen ebenfalls nicht gestattet.

§ 6 Stornierung und Umbuchung

- (1) Bis zwei Wochen vor Trainingsbeginn kann der Kunde von der Buchung in Textform oder telefonisch zurücktreten. In diesem Fall kann der Kunde kostenfrei umbuchen oder die ADAC FSZ GmbH erstattet die Teilnahmegebühr unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 €. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühren ist der Zeitpunkt der Zugang der Rücktrittserklärung bei der ADAC FSZ GmbH. Stichtag für die Berechnung der Gebühren ist der terminierte (erste) Veranstaltungstag, 00:00 Uhr.
- (2) Danach ist bis zu 24 Stunden vor Trainingsbeginn eine kostenpflichtige Umbuchung gegen eine Bearbeitungsgebühr von 25 € möglich oder es fällt der volle Teilnahmebeitrag an.
- (3) Bei späteren Absagen ist die volle Teilnahmegebühr fällig.



Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

Privatkunden

- (4) Der Kunde hat das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass der ADAC FSZ GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die vereinbarten pauschalen Stornogebühren. In diesem Fall ist nur der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.
- (5) Umbuchungen können bei der ADAC FSZ GmbH in Textform oder telefonisch innerhalb der aktuellen Öffnungszeiten vorgenommen werden.

§ 7 Widerrufsrecht beim Gutscheinerwerb durch Haustürgeschäft bzw. Fernabsatzvertrag

- (1) **Widerrufsbelehrung:** Kommt der Vertrag über den Erwerb eines Gutscheins für ein Fahrsicherheits-Training in Form eines Haustürgeschäfts (z. B. durch einen Gutscheinerwerb auf Messen und sonstigen Veranstaltungen) gem. §312 b BGB oder im Wege eines Fernabsatzgesetzes nach §312 c BGB zustande, so ist der Gutscheinerwerber berechtigt, den Vertrag binnen 14 Tagen zu widerrufen. Die Frist beginnt frühestens am Tage, an dem der Gutscheinerwerber oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, den Gutschein in Besitz genommen hat. Der Widerruf hat mittels eindeutiger Erklärung (z. B. mit Brief per Post, per Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag über den Gutscheinerwerb zu widerrufen, an folgende Adresse zu erfolgen:

ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover / Laatzten GmbH

Hermann-Fulle-Straße 10, 30880 Laatzten

Fax: 05102 9306-39, E-Mail: info@fsz-hannover.de

Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass der Gutscheinerwerber die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. In jedem Fall erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr der ADAC FSZ GmbH. Die Rücksendung des Gutscheins hat zu erfolgen an:

ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover / Laatzten GmbH,

Herman-Fulle-Straße 10, 30880 Laatzten

- (2) **Folgen des Widerrufs / der Rückgabe:** Bei Widerruf sind alle Zahlungen, die der Gutscheinerwerber an die ADAC FSZ GmbH entrichtet hat, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei der ADAC FSZ GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, dass der Gutscheinerwerber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wegen der Rückzahlung werden keinesfalls Entgelte berechnet. Die ADAC FSZ GmbH kann die Rückzahlung verweigern, bis sie den bereits übersandten Gutschein zurückerhalten oder der Gutscheinerwerber den Nachweis erbracht hat, dass der Gutschein zurückgesandt wurde, je nachdem, welches



Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

Privatkunden

der frühere Zeitpunkt ist. Soweit der Gutschein bereits übersandt wurde, hat der Gutscheinerwerber den Gutschein unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem der Gutscheinerwerber die ADAC FSZ GmbH über den Widerruf unterrichtet hat, an die o. g. Anschrift der ADAC FSZ GmbH zurückzusenden oder zurückzugeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Gutschein vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen abgesandt wird. Die vorstehenden Regelungen zum Widerrufsrecht gelten ausschließlich nur für Verträge über den Erwerb von Gutscheinen. Verträge / Buchungen über die Durchführung von Fahrsicherheits-Trainings sind vom Widerrufsrecht nicht umfasst.

§ 8 Veranstaltungsabsagen/ Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen

- (1) Die ADAC FSZ GmbH behält sich vor, aus wichtigem, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarem Grund, z.B. Stromausfall, Trainerausfall etc. Fahrsicherheitstrainings zum vereinbarten Termin abzusagen und auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Der Kunde kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Anzahlungen zurückverlangen. Die Regelungen des § 6 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Wird ein Fahrsicherheitstraining durch nicht voraussehbare höhere Gewalt, z.B. witterungsbedingte Umstände, Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Streik, Bombenräumung etc. erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Kunde als auch die ADAC FSZ GmbH das Fahrsicherheitstraining absagen oder vorzeitig beenden.
- (3) In diesem Fall kann die ADAC FSZ GmbH für die bereits erbrachten Veranstaltungsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.
- (4) Werden ab dem ersten Veranstaltungstag ohne vorherige Rücktrittserklärung vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, behält die ADAC FSZ GmbH den Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Preis. § 6 (4) gilt entsprechend.

§ 9 Gewährleistung/ Leistungsstörungen

- (1) Soweit die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbracht werden kann, ist die ADAC FSZ GmbH berechtigt, durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Im Übrigen kann die ADAC FSZ GmbH Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Leistet die ADAC FSZ GmbH keine gleichwertige Abhilfe kann der Kunde den Gesamtpreis mindern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und erhält pro rata die von ihm geleistete Vergütung zurück.
- (2) Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

Privatkunden

verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich einem von der ADAC FSZ GmbH bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten bzw. dem Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist. Der Kunde kann von einem durch die ADAC FSZ GmbH Beauftragten/Leistungsträger eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen oder eine Empfangsbestätigung seiner schriftlichen Beschwerde verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, haben weder die von der ADAC FSZ GmbH Beauftragten noch deren Leistungsträger.

- (3) Eine anteilige Herabsetzung des vertraglichen Gesamtpreises für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung (Minderung) kann der Kunde von der ADAC FSZ GmbH dann nicht verlangen, wenn der Kunde es schuldhaft unterlassen hat, den Mangel gemäß § 9 (2) anzuzeigen bzw. zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die ADAC FSZ GmbH haftet bei Veranstaltungen Dritter, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung und Bestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, nicht für Leistungsstörungen.

§ 10 Haftung für Personen- und Sachschäden

- (1) Die ADAC FSZ GmbH haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- (2) Der Haftungsausschluss gemäß § 10 (1) gilt nicht:
 - für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf;
 - im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart war;
 - soweit die ADAC FSZ GmbH die Garantie für das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat;
 - bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Für den Fall, dass der ADAC FSZ GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall des vorstehenden Absatzes 2, 4. bis 6. Spiegelstrich vorliegt, haftet die ADAC FSZ GmbH auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.



Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

Privatkunden

- (4) Die Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von 5 Mio. EUR. Dies gilt nicht, wenn der ADAC FSZ GmbH Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in Fällen gesetzlich zwingender abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Absätze 1 bis 4 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, der leitenden und nichtleitenden Angestellten sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmen des ADAC FSZ GmbH.
- (6) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (7) Der Kunde hat die Möglichkeit, für einen Großteil der Trainings bei der ADAC FSZ GmbH am Trainingstag bis zu seinem Trainingsbeginn für sein Fahrzeug eine Tages-Vollkaskoversicherung abzuschließen zusätzliche Pkw Versicherung abzuschließen, wobei Reifenschäden von der Versicherung ausgeschlossen sind. Es gelten ausschließlich die Versicherungsbedingungen des Versicherers.

§ 11 Werbe- und Medienrechte

- (1) Private Film- und Videoaufnahmen sind unter Beachtung der Bestimmungen der StVO während des Trainings gestattet. Sofern diese öffentlich verbreitet werden (z.B. Youtube, Instagram, Tiktok u.ä.) sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Inhaber der Materialien haftet für mögliche unsachgemäße Handlungen. Die Aufnahme Dritter ist nur nach Freigabe möglich. Das Nutzen von Drohnen ist nur mit Genehmigung der ADAC FSZ GmbH möglich.
- (2) Die gewerbliche Nutzung oder Veröffentlichungen von bei Fahrsicherheitstrainings gemachten Foto-, Film- und Videoaufnahmen ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform durch die ADAC FSZ GmbH erlaubt, ungeachtet etwaiger Rechte der abgebildeten Personen. Von allen veranstaltungsbezogenen PR- und Presseausendungen ist der ADAC FSZ GmbH unaufgefordert ein Belegexemplar zuzuleiten.
- (3) Die ADAC FSZ GmbH ist berechtigt, von der Veranstaltung Foto- und Filmmaterial anzufertigen. Dieses Material darf unentgeltlich in Werbebroschüren u.ä. verwendet werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die ADAC FSZ GmbH nutzt im erforderlichen Umfang Daten im Zusammenhang mit Buchung und Durchführung der Fahrsicherheitstrainings. Dazu werden daten erhoben und verarbeitet und ggf. die dazu erforderlichen Daten einer ADAC-Mitgliedschaft genutzt, sofern der Kunde über eine solche verfügt. Diese Daten werden für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung des



Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

Privatkunden

ADAC-Fahrsicherheitstrainings und darüber hinaus zur Beratung und Betreuung in Fragen der Verkehrssicherheit gespeichert werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte übermittelt werden. Der Kunde hat das Recht, dass die erhobenen Daten spätestens nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht werden.

- (2) Bei Fragen zum Datenschutz hat der Kunde die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten der ADAC FSZ GmbH (datenschutz@fsz-hannover.de) oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Der Kunde hat zudem das Recht auf Auskunft und Berichtigung seiner Daten. Die ausführlichen Datenschutzhinweise sind im Internet abrufbar unter www.fahrsicherheit-hannover.de.

§ 13 Nutzung des Logos des ADAC e.V.

Jegliche Verwendung des Namens sowie geschützter Kennzeichen des ADAC e.V. und der ADAC FSZ GmbH bedarf jeweils vorher der Vorlage bei der ADAC FSZ GmbH und deren schriftlichen Genehmigung.

§ 14 Schlussvorschriften

- (1) Für das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und der ADAC FSZ GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist Hannover.

Stand: Laatzten, Juli 2023